



Anerkennung des Vereins "Windelrocker Sondelfingen e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „Windelrocker Sondelfingen e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „Windelrocker Sondelfingen e. V.“ hat mit Schreiben vom 27.09.2018 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass dem Verein „Windelrocker Sondelfingen e. V.“ die Anerkennung erteilt werden soll.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist gemäß § 11 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) von dem örtlichen Jugendamt auszusprechen, in dessen Bezirk ein Antragsteller im Wesentlichen tätig ist. Wenn die Tätigkeit sich auf mehrere Jugendamtsbezirke erstreckt, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Landkreis Reutlingen aus. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen ausgesprochen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,

- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

3. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

3.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne § 1 SGB VIII

Gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII soll Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit insbesondere

- jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Bei einem Antrag auf Anerkennung ist zu prüfen, ob die Leistungen, die zur Anerkennung führen sollen, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verankert sind, also ob der Träger überhaupt auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.

Die Leistungen des Vereins „Windelocker Sondelfingen e. V.“ sind im SGB VIII dem Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ zuzuordnen.

Der Verein ist somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

3.2 Gemeinnützige Ziele

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3.3 Fachliche und personelle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

Im Vorstand des Vereins sind Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Träger stellt zudem durch die Anstellung sozialpädagogischer Fachkräfte die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe sicher.

Der Träger hat außerdem mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII abgeschlossen. Die Fachkräfte sind kompetent und in der Lage, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und ggf. in kritischen Kinderschutzfällen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Zur Prüfung, inwieweit die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden, greift die Verwaltung unter anderem auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Obers-

ten Landesjugendbehörden vom 14. April 1994 zurück. Diese wurden auch vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlen.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers sollen folgende Kriterien herangezogen werden:

Leistung des Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Aus dem Sachbericht des Trägers geht hervor, dass der Träger einen wesentlichen Beitrag leistet. Der Träger unterhält eine Kleinkindergruppe und hat seine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe bereits im Jahr 2013 aufgenommen und beabsichtigt derzeit sein Angebot um eine altersgemischte Naturkindergartengruppe zu erweitern. Der Träger lässt erwarten, dass er längerfristig in diesem Arbeitsfeld tätig sein wird und kontinuierlich mit dem Kreisjugendamt zusammenarbeiten wird.

3.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3.5 Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des § 75 SGB VIII Absatz 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Laut den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016 ist eine sichere Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers in der Regel jedoch bereits möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Der Verein „Windelrocker Sondelfingen e. V.“ wurde im Jahr 2013 gegründet und es erfolgte die Errichtung der Satzung (Anlage 2). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat zum Zeitpunkt der Antragstellung 25 Mitglieder.

Die Voraussetzungen der Anerkennung werden bezogen auf die Dauer der Tätigkeit erfüllt.

4. Zusammenfassung

Der Verein „Windelrocker Sondelfingen e. V.“ erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen und kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

Der Verein „Windelrocker Sondelfingen e. V.“ ist im Bereich der Stadt Reutlingen tätig. Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Es bestehen keine Einwände gegen die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Windelrocker Sondelfingen e.V.

Reichenecker Str. 73 • 72766 Reutlingen

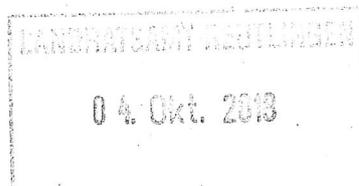
Tel.: 07121-6959815 • vorstand@windelrocker-sondelfingen.de



Reutlingen, 27.09.2018

Kreisjugendamt Reutlingen
Jugendhilfeplanung
Fachbereich: Tagesbetreuung

Bismarckstraße 16
72764 Reutlingen



Landratsamt Reutlingen - Kreisjugendamt -			
Eing.: 05. Okt. 2018			

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- als eingetragener Verein.

Vollständiger, satzungsgemäßer Name des Antragstellers:	Windelrocker Sondelfingen e.V.
Anschrift Sitz des Antragstellers:	Reichenecker Str. 73 72766 Reutlingen
Telefon und Fax: E-Mail und Homepage:	Tel.: 07121-6959815 vorstand@windelrocker-sondelfingen.de leitung@windelrocker-sondelfingen.de www.windelrocker-sondelfingen.de
Gründungsdatum des Vereins	07.01.2013
Zahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung	25
Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags	60€/ Jahr
Zielgruppe an die sich die Leistung richtet	Familien mit Kindern (die Leistung ist offen für alle)
Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	Am 07.01.2013
Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder	Markus Kurzemann, *10.12.1979, Reicheneckerstr. 80, 72766 Reutlingen, Lehrer Sonja Maurer, *16.03.1983, Rosnetstr. 4/3, 72766 Reutlingen, Realschullehrerin Paschalis Trigkidis, *25.05.1982, Reichenbachstr. 36, 72766 Reutlingen, Vermessungsingenieur Corinna Walther, Reichenecker Str. 14, 72766 Reutlingen, *21.04.1984, Studienrätin Melanie Welker, Fuchshaldeweg 17, 72766 Reutlingen, *11.05.1983, Betriebswirtin

Auszug aus der Vereinssatzung zu Zweck, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft:

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder und die sozialpädagogische Betreuung der Kinder.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

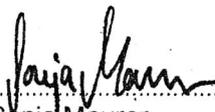
§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen rechts- und geschäftsfähigen Personen werden.

Diesem Antrag sind beigefügt:

- Die Satzung und Benutzungsordnung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit durch die Bescheinigung des Finanzamtes nach der Abgabenordnung (Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid)
- Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform
- Bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister
- Betriebserlaubnis
- Vereinbarung zum Kinderschutz §8a i.V. mit §72a Abs.2 SGB VIII
- Vereinbarung nach §72a Abs.4 SGB VIII
- Kopien der Abschlusszeugnisse der päd. Fachkräfte

Reutlingen, 27.09.18
Ort, Datum


Sonja Maurer

Vorstandsmitglied Windelocker Sondelfingen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Windelrocker Sondelfingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72766 Reutlingen-Sondelfingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder und die sozialpädagogische Betreuung der Kinder.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen rechts- und geschäftsfähigen Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Jahresende mit einer Frist von vier Wochen möglich.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bezüglich des Beitrages wird auf die jeweils gültige Beitragsgebührenverordnung verwiesen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr möglichst zu Beginn des Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 1. wählt und entlastet den Vorstand
 2. wählt zwei Kassenprüfer, die wiederum der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vorlegen
 3. beschließt den Haushaltsplan
 4. beschließt Satzungsänderungen
 5. beschließt die Auflösung des Vereins
 6. beschließt die Mitgliederbeiträge
 7. beschließt den Ausschluss von Mitgliedern
 8. beschließt die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per email unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden, dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Eine Satzungsänderung ist nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Eine Abstimmung über eine Satzungsänderung ist außerdem nur möglich, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext der Einladung beigelegt wurde.
- (8) Die Änderung des Vereinszwecks benötigt eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Personen. Ein Vorstandsmitglied führt die Kasse.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen einzeln vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann zur Führung seiner laufenden Geschäfte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Haupt- und Nebenberuflich Beschäftigte einstellen.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sie werden schriftlich allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt. Eine Veränderung des Vereinszwecks

auf diesem Weg ist ausgeschlossen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.
- (2) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung und Bildung von Kindern.**

Reutlingen, den (Datum der Gründungssitzung) 02.05.2012

H. Hübner

A. Fuchs

B. Bauer

K. Tiedjens

A. Linders

J. Kellner

L. Kellner